

## Kath. Pfarramt

Niedergladbach  
bei Bad Schwalbach  
Pfarrer Schneider

O. E. 7152  
Prax. 7. JUNI 1941

Niedergladbach, den 4. Juni 1941.

*Recht nunmehr!*

Betr: Trauung eines polnischen Brautpaares.

Vor Pfingsten kam ein Mann von Obergladbach zu mir und teilte mir mit, das am Pfingstmontag ein bei ihm beschäftigter polnischer Zivilarbeiter mit einer in Fischbach beschäftigten polnischen Zivilarbeiterin in Niedergladbach standesamtlich getraut würden, und das das Paar ihn gebeten habe, bei mir vorzusprechen wegen der kirchlichen Trauung. Es ist bereits seit Dezember 1940 ein Kind da, das von mir getauft wurde. Die Nupturienten hatten geglaubt, sie könnten sogleich nach der Ziviltrauung kirchlich getraut werden, und wünschen und bitten, das dies doch so bald als möglich nachgeholt werde.

Ich frage nun im Einverständnis mit dem für die Braut zuständigen Pfarrer, H.H. Geistlichen Rat Mayer von Bad Schwalbach, an, ob die Trauung gehalten werden kann, bzw. ob irgendwelche Schwierigkeiten entstehen könnten, was man doch nicht annehmen sollte, da doch die Ziviltrauung genehmigt wurde und stattgefunden hat, und was Besonderes bei der Trauung zu beachten ist. Die eigentlich erforderlichen Taufscheine werden wohl kaum zu beschaffen sein, da beide in Polen geboren sind, oder doch sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Dürfte das von abgesehen werden? Es handelt sich um den in Kantorka geborenen Stanislaw G. [redacted] in Obergladbach und die in Chrapek Krs Turek geborene Mieczyslaw L. [redacted] in dem zur Pfarrei Bad Schwalbach gehörigen Nachbardorf Fischbach. Beide sind katholisch und ca 20 Jahre alt.

*Phucien. Pf.*

An das  
Hochwürdigste  
Bischöfliche Ordinariat  
Limburg a/Lahn

Resol. ad N.O.E. 3152.

Kath. Pfarramt  
Niederglabach  
Lbg., 10.6.41.

Über die Vornahme einer Trauung an polnischen Zivil-  
arbeitern bestehen u.W. keine eigenen staatlichen Bestimmungen.

1.  
2.  
Wenn das Paar zivil getraut ~~wurde~~ ~~wurde~~, dürfte kein Anlass  
bestehen, ihnen die kirchliche Trauung zu verweigern.

Euer Hochwürden wollen sich den standesamtlichen  
Trauungsschein vorlegen lassen und ausserdem sich überzeugen,  
ob die beiden römisch-katholisch sind. Wenn Taufscheine nicht  
zu beschaffen sind, wollen Sie das iuramentum libertatis <sup>canonice</sup> abnehmen.

Pfarrer Schneider B.O.

Niederglabach.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

Kath. Pfarramt  
Niederglabach  
bei Bad Schwalbach

O. E. 5173  
Præs. 19. SEP. 1941

Niederglabach, den 12. Sept. 1941.

Betr. Trauung eines polnischen Paares.

Am 15. Juni a.c. wurde hier kirchlich getraut, nachdem am 2. Juni a.c. hieselbst die standesamtliche Trauung stattgefunden hatte:

Stanislaw G [redacted], geb. 17. April 1913 in Zeronice, Kreis Turek in Polen, römisch-katholischer Religion, polnischer Zivilarbeiter, Sohn der kath. Eheleute S [redacted] und Stanislawina geb. B [redacted] mit

Mieczyslaw L [redacted], geb. 9. März 1913, in Litzmannstadt, (Marienkirche) röm. kath. Religion, polnische Zivilarbeiterin, Tochter der Eheleute Jan L [redacted] und Wiktoria geb. J [redacted]

Das iuramentum libertatis canonicae wurde abgelegt.

Ich bitte das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat, die Benachrichtigung der Taufpfarreien Zeronice und Litzmannstadt, St Marien übernehmen zu wollen zwecks Eintrag des Trauungsvermerks in die Taufbücher.

*Schneider. Pfr.*

*Für Zeit ist keine Verbindung mit dem polnischen Pfarramt über möglich  
daher:*

An das  
Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat  
Limburg a/L.

*Resol: Ctg. 25. 9. 41*

*H. J. Reprod 1. 1. 1943*

*B. J.*